

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft
- II C 1.7 -
Tel.: 90227 (9227) – 5688

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer
pädagogischer Prägung, der Berufsfachschulverordnung und der Sonderpädagogikverordnung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft die nachstehende Verordnung erlassen
hat:

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Aufnahme in Schulen
besonderer pädagogischer Prägung, der Berufsfachschulverordnung
und der Sonderpädagogikverordnung

Vom 30. November 2015

Auf Grund von § 18 Absatz 3, § 20 Absatz 8, § 27, § 28 Absatz 6, § 30 Absatz 5, § 39, § 54 Absatz 6, § 56 Absatz 9, § 57 Absatz 3, § 59 Absatz 7 und § 93 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2014 (GVBl. S. 78) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft:

Artikel I

Änderung der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung

Die Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung vom 23. März 2006 (GVBl. S. 306), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 21. Januar 2014 (GVBl. S. 14) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 Naturwissenschaftlich profilierte Gymnasien“
 - b) Die Angaben zu §§ 10 und 11 werden wie folgt gefasst:
„§ 10 Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach
§ 11 Georg-Friedrich-Händel-Gymnasium“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Wortlaut des Absatzes 6 wird folgender Satz vorangestellt:
„Beim Übergang in die Jahrgangsstufe 7 wird die zweite - ab Jahrgangsstufe 5 unterrichtete - Fremdsprache bei der Bildung der Durchschnittsnote abweichend von § 24 Absatz 2 Satz 6 der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Artikel II der Verordnung vom 29. Oktober 2014 (GVBl. S. 392) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung mit dem Faktor 1 berücksichtigt.“

b) Absatz 7 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Sofern der Bildungsgang der SESB in der Jahrgangsstufe 7 an Schulen unterschiedlicher Schularten fortgesetzt werden kann, erfolgt die Aufnahme am Gymnasium nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge:

1. Schülerinnen und Schüler aus Grundschulklassen der SESB mit einer Förderprognose für das Gymnasium,
2. Schülerinnen und Schüler anderer Schulen mit einer Förderprognose für das Gymnasium und einem den Schülerinnen und Schülern der SESB vergleichbaren Sprachstand in der jeweiligen Partnersprachkombination und
3. Schülerinnen und Schüler aus Grundschulklassen der SESB ohne eine Förderprognose für das Gymnasium.

Können innerhalb einer Gruppe nicht alle Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, erfolgt die Aufnahme entsprechend der Durchschnittsnote der Förderprognose.“

c) Absatz 8 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule können den Bildungsgang der SESB auf Wunsch direkt in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn sie die Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme in die Einführungsphase erfüllen und die SESB in der Partnersprachkombination keine Einführungsphase anbietet. Sie erhalten in diesem Fall das Recht auf einen zusätzlichen Rücktritt, der nicht auf die Höchstverweildauer und die zulässige Zahl der Rücktritte gemäß § 2 Absatz 5 und 6 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel II der Verordnung vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 309) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung angerechnet wird.“

d) Absatz 10 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In allen neu eingerichteten Klassen der Jahrgangsstufen 1 und 7 sind bis vier Wochen vor Beginn der Sommerferien zwei Plätze ausschließlich für geeignete Kinder von insbesondere aus dem Ausland kommenden Familien freizuhalten, die sich nicht am regulären Anmeldeverfahren beteiligen konnten, weil sie im Land Berlin weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten.“

3. Folgender § 6 wird eingefügt:

„§ 6

Naturwissenschaftlich profilierte Gymnasien

(1) Naturwissenschaftlich profilierte Züge bestehen an dem Hildegard-Wegscheider-Gymnasium, dem Freiherr-vom-Stein-Gymnasium, dem Emmy-Noether-Gymnasium und dem Melanchthon-Gymnasium. Die Aufnahme in die grundständigen Züge erfolgt in der Jahrgangsstufe 5, in die übrigen Züge in der Jahrgangsstufe 7. Alle Schulen führen einen grundständigen Zug.

(2) Für die Aufnahme ist § 7 Absatz 2 bis 7 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die für die Aufnahme in die Jahrgangsstufen 5 und 7 vorgesehenen Tests einen naturwissenschaftlichen Schwerpunkt haben, bei der Bildung der Notensumme für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 auch das Fach Naturwissenschaften doppelt gewichtet wird und bei der Aufnahme in einen bereits eingerichteten Zug in zwei der drei Fächer Physik, Chemie und Mathematik mindestens gute und in dem dritten Fach mindestens befriedigende Leistungen vorliegen müssen oder bei Bildung einer Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Lernbereich diese mindestens gut sein muss.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mathematisch-naturwissenschaftlich profilierte Züge, die mit dem Institut für Mathematik der Humboldt-Universität zu Berlin kooperieren, bestehen an der Andreas-Oberschule, der Heinrich-Hertz-Oberschule, dem Käthe-Kollwitz-Gymnasium, dem Herder-Gymnasium und dem Immanuel-Kant-Gymnasium. Die Aufnahme in die grundständigen Züge erfolgt in der Jahrgangsstufe 5, in die übrigen Züge in der Jahrgangsstufe 7. An der Andreas-Oberschule und dem Immanuel-Kant-Gymnasium wird jeweils ein grundständiger Zug, an den anderen in Satz 1 genannten Schulen werden jeweils bis zu zwei grundständige Züge eingerichtet.“

b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „mathematisch-naturwissenschaftlichem“ durch das Wort „mathematischem“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „als Zuziehende keine vergleichbare Förderprognose erhalten haben und“ durch die Wörter „für die keine Förderprognose erstellt wurde und die“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Höchstfrequenz liegt bis einschließlich Jahrgangsstufe 6 bei 30 Schülerinnen und Schülern je Klasse.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eliteschulen des Sports sind die Flatow-Oberschule, das Schul- und Leistungssportzentrum Berlin (Sportforum) und die Sportschule im Olympiapark-Poelchau-Schule.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufnahme erfolgt überregional in der Sportart Eiskunstlauf in der Jahrgangsstufe 1, in der Sportart Turnen in der Jahrgangsstufe 3, in den Sportarten Rhythmische Sportgymnastik, Schwimmen und Wasserspringen in der Jahrgangsstufe 5 und in allen übrigen Sportarten in der Jahrgangsstufe 7.“

bb) In Satz 4 wird das Wort „Berliner“ durch die Wörter „in Berlin wohnende“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Schülerinnen und Schüler, die ihre Eignung zum Besuch der Eliteschulen des Sports verlieren, müssen die von ihnen besuchte Schule grundsätzlich verlassen. Ein Verlust der Eignung liegt vor, wenn

1. eine Schülerin oder ein Schüler die leistungssportliche Empfehlung nach Absatz 3 verliert, weil sie oder er nicht mehr die altersgerechten, sportartspezifischen Leistungskriterien erfüllt,
2. eine Verletzung im ersten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase den erfolgreichen Abschluss der Sportpraxiskurse ausschließt oder
3. der Konsum verbotener Betäubungsmittel oder der Einsatz von Substanzen oder Methoden nachgewiesen ist, die in der Verbotsliste des Nationalen Anti-Doping-Codes (NADC) genannt werden.

Die für die Eignung nach Satz 2 Nummer 1 maßgebenden Leistungskriterien legt der Landessportbund Berlin fest. Sobald der Landessportbund der besuchten Schule mitteilt, dass die leistungssportliche Förderung einer Schülerin oder eines Schülers wegfällt, weil sie oder er die maßgeblichen Leistungskriterien nicht mehr erfüllt, prüft die Sportkoordinatorin oder der Sportkoordinator der jeweiligen Schule diese Mitteilung anhand der Förderkriterien und der schulischen Unterlagen auf Schlüssigkeit. Auf dieser Grundlage gibt die Klassenkonferenz eine Empfehlung über den Verbleib in oder das Verlassen der Schule ab. Die Entscheidung über den Verbleib in oder das Verlassen der Schule nach Satz 2 Nummer 1 und 2 trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter, im Übrigen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Schulkonferenz. Über den Verbleib in oder das Verlassen der Schule in den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 ist frühzeitig während der Jahrgangsstufen 4, 6, 8 und 10 zu entscheiden. Jede Entscheidung ist schriftlich zu begründen.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „in das“ durch die Wörter „in die Berufsfachschule oder das“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „auf“ ein Komma und die Wörter „die zugleich die schulischen Anforderungen für die Aufnahme in den jeweiligen Bildungsgang erfüllen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Zentrums für Sportmedizin oder“ gestrichen.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Aufnahme in das berufliche Gymnasium oder die Berufsfachschule erfolgt anhand eines Eignungstests, der sich am künstlerischen Niveau des Ausbildungsstandes der Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Bühnentanz oder der Fachrichtung Artistik am Ende der Jahrgangsstufe 10 orientiert; darin ist festzustellen, in welcher graduellen Ausprägung die in Absatz 3 oder 4 genannten Fähigkeiten erfüllt werden. Übersteigt die Zahl der grundsätzlich geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die der verfügbaren Plätze, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Aufnahme in das berufliche Gymnasium oder die Berufsfachschule auf der Grundlage der Empfehlungen einer hierfür einzurichtenden Prüfungskommission, die sich aus mindestens drei Lehrkräften der jeweiligen Fachrichtung zusammensetzt. Bei gleicher Eignung werden vorrangig Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die bereits die Sekundarstufe I an der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik besucht haben. Die Aufnahme setzt darüber hinaus Kenntnisse in der deutschen Sprache voraus, die ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen. Die Sprachkenntnisse sind in einem den Eignungstest ergänzenden, von der Schule erstellten Test nachzuweisen.“
- d) In Absatz 6 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach“

- b) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Das Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach hat in der Regel höchstens 165 Schülerinnen und Schüler.“
- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und die Wörter „Carl-Philipp-Emanuel-Bach“ durch die Wörter „Carl Philipp Emanuel Bach“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Carl-Philipp-Emanuel-Bach“ durch die Wörter „Carl Philipp Emanuel Bach“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Weitere Voraussetzung für die Aufnahme ist die schriftlich erklärte Bereitschaft zur Mitwirkung in Chor, Orchester oder Jazzensemble sowie an Kammermusikprojekten einschließlich der Teilnahme an Probenphasen, Konzerten und Wettbewerben.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Künstlerisch-musikalische Eignungsprüfungen nach Absatz 3 Satz 2 können bereits vor dem für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 maßgebenden Anmeldezeitraum durchgeführt werden.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Georg-Friedrich-Händel-Gymnasium“

b) In Absatz 1 werden die Wörter „die Georg-Friedrich-Händel-Oberschule“ durch die Wörter „das Georg-Friedrich-Händel-Gymnasium“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „der Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Schule“ durch die Wörter „des Musikgymnasiums Carl Philipp Emanuel Bach“ ersetzt.

9. § 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Teilnahme an musisch-künstlerischen Wahlangeboten oder Arbeitsgemeinschaften der Schule,“

b) In Satz 3 wird das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei einer Übernachtung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden vorrangig zielgleich zu unterrichtende Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die mindestens 10 Punkte erreichen sowie zielfferent zu unterrichtende Schülerinnen und Schüler, die mit sonderpädagogischem Förderbedarf "Lernen" mindestens 5 Punkte oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf "Geistige Entwicklung" mindestens 3 Punkte erreichen.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Aufnahme in Schnelllernerklassen erfolgt in der Jahrgangsstufe 5. Schnelllernerklassen bestehen an dem Lessing-Gymnasium, dem Dathe-Gymnasium, dem Rosa-Luxemburg-Gymnasium, der Werner-von-Siemens-Oberschule, der Albrecht-Dürer-Schule, dem Otto-Nagel-Gymnasium und dem Humboldt-Gymnasium; es werden jeweils bis zu zwei Züge, am Rosa-Luxemburg-Gymnasium bis zu drei Züge eingerichtet.“

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Zuziehenden aus anderen Bundesländern oder dem Ausland“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schülern, für die keine Förderprognose erstellt wurde,“ ersetzt.

c) In Absatz 9 werden das Komma und die Wörter „ab Jahrgangsstufe 7 bei 32“ gestrichen.

11. § 16 Absatz 3 Satz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

„Die übrigen und die im Internatskontingent nicht vergebenen Plätze stehen für geeignete Schülerinnen und Schüler zur Verfügung, die nicht das Internat besuchen; sie werden entsprechend Absatz 4 vergeben. Dabei bleiben zwei der im Internatskontingent nicht vergebenen Plätze unbesetzt, um die Aufnahme von Quereinsteigern ins Internat zu ermöglichen.“

Artikel II

Änderung der Berufsfachschulverordnung

Dem § 7 Absatz 1 der Berufsfachschulverordnung vom 14. Juli 2009 (GVBl. S. 327), die durch Artikel II der Verordnung vom 18. November 2013 (GVBl. S. 598) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 wird für Berufsfachschulen, die Schulen besonderer pädagogischer Prägung sind, das Auswahlverfahren nach den für die jeweilige Schule geltenden Regelungen der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung vom 23. März 2006 (GVBl. S. 306), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt; die Absätze 2 bis 4 sowie §§ 8 und 9 finden keine Anwendung.“

Artikel III

Änderung der Sonderpädagogikverordnung

§ 33 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 2. Oktober 2014 (GVBl. S. 365) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird aufgehoben.
2. Der Absatz 4 wird Absatz 3.
3. Der Absatz 5 wird Absatz 4 und die Angabe „1, 3 und 4“ wird durch die Angabe „1 und 3“ ersetzt.

Artikel IV

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Die Änderungen der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung (AufnahmeVO-SbP) berücksichtigen Erfahrungen mit der Anwendung dieser Verordnung insbesondere beim Übergang in die Sekundarstufe I, setzen die Umwandlung erfolgreicher Angebote einzelner Schulen, die bisher langjährig im Rahmen von Schulversuchen erprobt wurden (naturwissenschaftlich profilierte Gymnasien) in Schulen besonderer pädagogischer Prägung verbindlich um und berücksichtigen Veränderungsprozesse an einzelnen Schulen. Im Hinblick auf die Änderungen, die die Berufsfachschule der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik betreffen, erfolgt zugleich eine punktuelle Änderung der Berufsfachschulverordnung. Darüber hinaus wird eine vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für nichtig erklärte Regelung in der Sonderpädagogikverordnung aufgehoben.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel I (Änderung der AufnahmeVO-SbP):

Zu Nummer 1:

Die Veränderung mehrerer Überschriften erfordert auch entsprechende Änderungen in der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Die Änderung in Absatz 6 trägt dem Umstand Rechnung, dass der zweiten Fremdsprache für die Bildung der Durchschnittsnote nicht dieselbe Bedeutung zukommt wie der durchgängig ab Jahrgangsstufe 1 unterrichteten ersten Fremdsprache. Absatz 7 legt (erstmalig) ausdrücklich fest, dass die Auswahlentscheidung im Fall einer Übernachtung an einem SESB-Gymnasium nach der Durchschnittsnote der Förderprognose erfolgt. Dies entspricht dem in § 6 Absatz 5 der Sekundarstufe I-Verordnung festgelegten Standardkriterium und das Verfahren korrespondiert insofern mit der Aufnahme in Regelklassen der Sekundarstufe I. In Zusammenhang mit der aufgrund des zwischenzeitlichen Auslaufens der früheren Schulart Realschule erforderlichen Anpassung in Absatz 8 wird präzisiert, dass die Option von Schülerinnen und Schülern der Integrierten Sekundarschule auf ein zusätzliches Rücktrittsrecht in der Qualifikationsphase nur dann besteht, wenn sie ihren Bildungsgang am Gymnasium fortsetzen müssen, weil keine adäquate Integrierte Sekundarschule existiert und sie damit die für sie grundsätzlich obligatorische Einführungsphase nicht besuchen können. Die Änderung in Absatz 10 setzt einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin (VG 9 L 200.14) vom 6. August 2014 um, wonach der bisherige Aufnahmevorrang hochmobiler, sich voraussichtlich nicht auf Dauer in Berlin aufhaltender Zuzügler - anders als an der Staatlichen Internationalen Schule Berlin - gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt und mit dem Anspruch der SESB als einer Schule mit durchgängigem Bildungsgang nicht vereinbar ist.

Zu Nummer 3 (§ 6):

Da mit Ablauf des Schuljahres 2014/15 für vier naturwissenschaftlich profilierte Gymnasien die Genehmigung des von ihnen erfolgreich erprobten Schulversuchs „Individualisierung des gymnasialen Bildungsganges“ endet, eine Überführung in die Fläche aber nicht in Betracht kommt, erfolgt eine Überführung in Schulen besonderer pädagogischer Prägung gemäß § 18 Absatz 2 des Schulgesetzes. Diese Gymnasien haben sich bisher an den mathematisch-naturwissenschaftlich profilierten Gymnasien (§ 7 AufnahmeVO-SbP) orientiert, aber zunehmend einen primär anwendungsorientierten naturwissenschaftlich-technischen Schwerpunkt entwickelt. Unter besonderer Berücksichtigung der Naturwissenschaften entsprechen die Aufnahmekriterien dabei weitgehend denen der mathematisch-naturwissenschaftlich profilierten Gymnasien, da Mathematik in allen Naturwissenschaften eine erhebliche Bedeutung zukommt und beide Angebote trotz der unterschiedlichen Akzentuierung große inhaltliche Gemeinsamkeiten aufweisen.

Zu Nummer 4 (§ 7):

Durch einstimmigen Beschluss haben die Vertreterinnen und Vertreter des Berliner Netzwerks mathematisch-naturwissenschaftlicher profilierter Schulen unter der Regie des Instituts für Mathematik der Humboldt-Universität zu Berlin am 18. November 2014 entschieden, das Käthe-Kollwitz-Gymnasium - nach mehrjähriger Beobachtungszeit - in ihr Netzwerk aufzunehmen. Dementsprechend erweitert sich der Kreis dieser Schulen um das Käthe-Kollwitz-Gymnasium, das bis zum Ende des Schuljahres 2014/15 noch den Schulversuch „Individualisierung des gymnasialen Bildungsganges“ durchgeführt hat. In Abgrenzung zu den als Schulen besonderer pädagogischer Prägung neu aufgenommenen naturwissenschaftlich profilierten Gymnasien (§ 6 AufnahmeVO-SbP) stellt die Änderung in Absatz 3 klar, dass der eingesetzte Aufnahmetest einen ausdrücklich mathematischen Schwerpunkt hat; dies bedeutet aber nicht, dass keine Aufgaben mit naturwissenschaftlichem Inhalt verwendet werden können. Mit der Änderung in Absatz 4 wird erreicht, dass es auf den Grund, weshalb im Einzelfall keine Förderprognose erstellt wurde (etwa Besuch einer genehmigten Ersatzschule oder Zuzug aus dem Ausland), nicht mehr ankommt. Im Hinblick auf die bereits für andere Schulen besonderer pädagogischer Prägung formulierten Frequenzfestlegungen wird mit dem neuen Absatz 7 auch für die mathematisch-naturwissenschaftlich profilierten Gymnasien eine Festlegung in der Verordnung getroffen; eine Änderung gegenüber dem Status quo ist damit nicht verbunden, da eben diese Frequenzvorgabe Inhalt der jeweiligen Einrichtungsverfügungen der Schulen ist.

Zu Nummer 5 (§ 8):

Neben redaktionellen Änderungen in Absatz 1 (Schulnamen) wird mit der Änderung in Absatz 2 Rhythmische Sportgymnastik ab dem Schuljahr 2015/16 als neue Sportart aufgenommen, die bereits vor Jahrgangsstufe 7 beginnt; zudem wird präzisiert, dass „Berliner“ Schülerinnen und Schüler solche sind, die nicht nur in Berlin die Schule besuchen, sondern auch hier ihren Wohnsitz (entsprechend § 41 Absatz 5 SchulG) haben. Darüber hinaus werden schulspezifische Kriterien für das Verlassen der Schule festgelegt. Dies ist erforderlich, weil das Verwaltungsgericht Berlin mit Beschluss VG 3 L 516.14 vom 24. September 2014 festgestellt hat, dass die Rahmenbedingungen für diese Schulen besonderer pädagogischer Prägung keine hinreichende rechtliche Grundlage für den Ausschluss von einer solchen Schule sind. Durch die vorgenommene Festlegung wird der leistungssportlichen Expertise (durch den Landessportbund als Dachverband der Berliner Fachverbände wie etwa dem Berliner Fußball-Verband) ebenso genügt wie dem Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf eine möglichst objektive Einschätzung, die verhindern soll, dass die Ursache für den Verlust der leistungssportlichen Empfehlung und der Kaderzugehörigkeit lediglich in einer zerrütteten persönlichen Beziehung zwischen Sportler und Trainer liegt. Eine Entscheidung der Schulleitung auf Verbleib an der Schule beinhaltet keinen Anspruch der betroffenen Schülerinnen und Schüler gegenüber dem betroffenen Sportverband auf Wiederaufnahme in den Kader; in solchen Fällen ist die Schule gehalten, adäquate Angebote im Sport zu organisieren. Nachgewiesenes Doping - etwa im Rahmen von Wettkampfkontrollen - und Drogenmissbrauch werden im Sinne der Charta der WADA (Welt Anti-Doping-Agentur) erstmals als Ausschlussgründe genannt und verdeutlichen, dass ihr Gebrauch an Schulen mit einem hohen Anspruch an sportlicher Ethik und Fairness zu keinem Zeitpunkt einer leistungssportlichen Karriere toleriert wird. Während Schülerinnen und Schüler beim Verlust ihrer leistungssportlichen Voraussetzungen die Schule gleitend und durch Schule unterstützt - innerhalb eines Turnus´ - verlassen müssen, gilt dieser Schutzgedanke bei Doping oder Drogenmissbrauch nicht. Wegen der Vorbildfunktion, die diesen profilierten Schulen zukommt, dürfte bereits der erstmalige Verstoß ein so schweres Fehlverhalten sein, dass damit für Schülerinnen und Schüler in der Regel unmittelbar der Ausschluss aus den Eliteschulen des Sports zu verbinden ist. Dies enthebt die Schulaufsichtsbehörde jedoch weder von der Prüfung des jeweiligen Einzelfalls noch von der Entscheidung, ob die sofortige Vollziehung angeordnet wird oder nicht. Der Nationale Anti-Doping Code ist ein auf den Vorgaben der WADA basierendes, in nationales Recht umgesetztes Regelwerk.

Zu Nummer 6 (§ 9):

Da die Staatliche Ballettschule Berlin und Schule für Artistik auch eine Berufsfachschule führt, wird die Aufnahme in diesen Bildungsgang vervollständigend beschrieben. Dabei wird verdeutlicht, dass neben den künstlerischen Fähigkeiten auch die ansonsten üblichen schulischen Anforderungen erfüllt werden müssen. Im Übrigen werden die Aufnahmebedingungen in die Berufsfachschule

und in das berufliche Gymnasium an der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik den Anforderungen der Praxis gemäß angepasst.

Zu Nummer 7 (§ 10):

Der neue Absatz 1 komplettiert die Beschreibung der Zugangsbestimmungen für das Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach, an dem die Besonderheit besteht, dass die Aufnahmekapazität nicht jahrgangsbezogen - und zwar prinzipiell Jahr für Jahr identisch - festgelegt ist, sondern durch die Vereinbarung mit der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Berlin und der Universität der Künste Berlin (auf 165 Schülerinnen und Schüler) limitiert wird. Hintergrund dieser Beschränkung ist, dass der künstlerisch-musikalische Unterricht durch Lehrkräfte beider Musikhochschulen - im Wesentlichen als Einzelunterricht - durchgeführt wird und nicht beliebig erweiterbar ist.

Zu Nummer 8 (§ 11):

Hier handelt es sich ausschließlich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 9 (§ 13):

Die Änderung in Absatz 3 Satz 2 präzisiert eines der für die Feststellung der Eignung im Rahmen des Aufnahmegesprächs heranzuziehenden Eignungskriterien. Die Änderung in Satz 3 ist redaktioneller Art. Mit dem neuen Satz 5 wird hinsichtlich der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sichergestellt, dass im Falle der Übernachtung bei der Auswahlentscheidung vorrangig solche mit erkennbarem Bezug zum schulischen Profil berücksichtigt werden. Die sehr moderaten Aufnahmebedingungen (fünf bzw. drei von insgesamt 66 möglichen Punkten) können auch von kognitiv eingeschränkten Schülerinnen und Schülern mit Interesse an Kunst oder Musik in der Regel problemlos erbracht werden.

Zu Nummer 10 (§ 15):

Neben redaktionellen Anpassungen wird mit der Änderung in Absatz 5 sichergestellt, dass alle Schülerinnen und Schüler ohne Förderprognose im Aufnahmeverfahren gleich behandelt werden, egal aus welchem Grund sie keine Förderprognose vorweisen können. Darüber hinaus darf das Rosa-Luxemburg-Gymnasium nach dem neu gefassten Absatz 1 bei entsprechender Nachfrage geeigneter Schülerinnen und Schüler einen dritten Schnelllernerzug einrichten. Angesichts der räumlichen Dimension dieser Schule, insbesondere nach den ausgeführten Baumaßnahmen ist davon auszugehen, dass auch bei drei - in Jahrgangsstufe 7 beginnenden - Regelzügen die Balance zwischen dem Regelangebot und dem „besonderen Angebot“ erhalten bleibt. Sofern diese Erwartung nicht erfüllt wird, wird die Erlaubnis zur Einrichtung des dritten Schnelllernerzuges im Interesse der Sicherstellung der schulischen Grundversorgung wieder aufgehoben werden.

Zu Nummer 11 (§ 16):

Die Neuregelung verhindert, dass eine geringe Nachfrage nach Internatsplätzen die Schulfarm Insel Scharfenberg dazu zwingt, Klassen selbst dann dauerhaft unterfrequent - und damit zu Lasten der Breite ihres inhaltlichen Angebots - einzurichten, wenn ansonsten ein hohes Interesse am Besuch der Schule besteht.

Zu Artikel II (Änderung der Berufsfachschulverordnung):

Diese Änderung bezieht sich auf die in Artikel I Nummer 6 vorgesehene Abweichung bei der Aufnahme in die Berufsfachschule der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik.

Zu Artikel III [Änderung der Sonderpädagogikverordnung (SopädVO)]:

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG 3 B 8.14) hat in seinem Urteil vom 25. November 2014 festgestellt, dass § 33 Absatz 3 SopädVO nichtig sei, weil es für diese Regelung des Verordnungsgebers an einer nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage fehle. Die Regelung ist daher aufzuheben.

Zu Artikel IV (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B - Rechtsgrundlage:

§ 18 Absatz 3, § 20 Absatz 8, § 27, § 28 Absatz 6, § 30 Absatz 5, § 39, § 54 Absatz 6, § 56 Absatz 9, § 57 Absatz 3, § 59 Absatz 7 und § 93 des Schulgesetzes.

C - Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Rechtsverordnung hat keine Kostenauswirkungen auf Privathaushalte; Wirtschaftsunternehmen sind nicht betroffen.

D - Gesamtkosten:

Keine.

E - Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F - Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Keine.

Berlin, den 30. November 2015

Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung, Jugend und Wissenschaft

ALT
Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung (AufnahmeVO-SbP) Vom 23. März 2006 (in der Fassung vom 21. Januar 2014)
§ 3 Staatliche Europa-Schule Berlin (SESB) (6) In die Jahrgangsstufe 7 der SESB werden zunächst Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die aus Jahrgangsstufe 6 eines Zuges der SESB mit derselben Partnersprachkombination aufgerückt sind. Danach werden im Rahmen freier Plätze Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die Deutsch und die jeweilige Partnersprache auf einem Niveau beherrschen, das dem Anforderungsprofil der SESB entspricht, so dass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht zu erwarten ist. Über die entsprechende Vorbildung ist in der Regel ein Nachweis in beiden Sprachen zu erbringen. Darüber hinaus führt die Schule zur Feststellung der Sprachkenntnisse ein Aufnahmegespräch durch, das durch weitere Überprüfungen ergänzt werden kann. (7) Sofern der Bildungsgang der SESB in Jahrgangsstufe 7 an Schulen unterschiedlicher Schularten fortgesetzt werden kann, <u>werden am Gymnasium vorrangig Schülerinnen und Schüler mit einer Förderprognose für das Gymnasium aus Grundschulklassen der SESB aufgenommen, danach solche mit einer Förderprognose für das Gymnasium und einem Schülerinnen und Schülern der SESB vergleichbaren Sprachstand in der jeweiligen Partnersprachkombination und schließlich Schülerinnen und Schüler aus der SESB ohne Förderprognose für das Gymnasium.</u> Kann der Bildungsgang der SESB an mehreren Integrierten Sekundarschulen fortgesetzt werden, stimmen sich die beteiligten Schulen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens miteinander ab. Sofern die Anmeldungen die Kapazitäts-

NEU
Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung (AufnahmeVO-SbP) Vom
§ 3 Staatliche Europa-Schule Berlin (SESB) (6) <u>Beim Übergang in die Jahrgangsstufe 7 wird die zweite - ab Jahrgangsstufe 5 unterrichtete - Fremdsprache bei der Bildung der Durchschnittsnote abweichend von § 24 Absatz 2 Satz 6 der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Artikel II der Verordnung vom 29. Oktober 2014 (GVBl. S. 392) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung mit dem Faktor 1 berücksichtigt.</u> In die Jahrgangsstufe 7 der SESB werden zunächst Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die aus Jahrgangsstufe 6 eines Zuges der SESB mit derselben Partnersprachkombination aufgerückt sind. Danach werden im Rahmen freier Plätze Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die Deutsch und die jeweilige Partnersprache auf einem Niveau beherrschen, das dem Anforderungsprofil der SESB entspricht, so dass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht zu erwarten ist. Über die entsprechende Vorbildung ist in der Regel ein Nachweis in beiden Sprachen zu erbringen. Darüber hinaus führt die Schule zur Feststellung der Sprachkenntnisse ein Aufnahmegespräch durch, das durch weitere Überprüfungen ergänzt werden kann. (7) Sofern der Bildungsgang der SESB in der Jahrgangsstufe 7 an Schulen unterschiedlicher Schularten fortgesetzt werden kann, <u>erfolgt die Aufnahme am Gymnasium nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge:</u> <u>1. Schülerinnen und Schüler aus Grundschulklassen der SESB mit einer Förderprognose für das Gymnasium,</u> <u>2. Schülerinnen und Schüler anderer Schulen mit einer Förderprognose für das Gymnasium und einem den Schülerinnen und Schülern der SESB vergleichbaren Sprachstand in der jeweiligen Partnersprachkombination und</u> <u>3. Schülerinnen und Schüler aus Grundschulklassen der SESB ohne eine Förderprognose</u>

ten einer Schule unter- und einer anderen Schule überschreiten, werden zunächst all jene aus Grundschulzügen der SESB kommenden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die sich an der weniger nachgefragten Schule angemeldet haben; die übrigen Plätze werden - wiederum zunächst unter den Schülerinnen und Schülern, die ihren Bildungsgang an der SESB fortsetzen - den jeweiligen Schulen zugest.

(8) In die gymnasiale Oberstufe der SESB werden alle Schülerinnen und Schüler übernommen, die den gewählten Bildungsgang innerhalb der SESB mit derselben Partnersprachkombination fortsetzen wollen und die Voraussetzungen zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erfüllen. Schülerinnen und Schüler von Klassen der auslaufenden Schulart Realschule können den Bildungsgang der SESB auf Wunsch direkt in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn sie die Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme in die Einführungsphase erfüllen. Sie erhalten in diesem Fall das Recht auf einen zusätzlichen Rücktritt, der nicht auf die Höchstverweildauer und die zulässige Zahl der Rücktritte gemäß § 2 Absatz 5 und 6 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. August 2011 (GVBl. S. 430) geändert worden ist, angerechnet wird.

(10) Die Eingangsfrequenz in SESB-Klassen beträgt in der Primarstufe 24 bis höchstens 26 Schülerinnen und Schüler. In allen neu eingerichteten Klassen der Jahrgangsstufen 1 und 7 sind bis vier Wochen vor Beginn der Sommerferien zwei Plätze ausschließlich für geeignete Kinder aus hochmobilen, insbesondere aus dem Ausland kommenden Familien freizuhalten, die sich nicht am regulären Anmeldeverfahren beteiligen konnten, weil sie im Land Berlin weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten und die sich voraussichtlich nicht auf Dauer in Berlin aufhalten werden; vorrangig sind dabei Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, deren Erziehungsberechtigte beim Auswärtigen Amt tätig sind.

für das Gymnasium.

Können innerhalb einer Gruppe nicht alle Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, erfolgt die Aufnahme entsprechend der Durchschnittsnote der Förderprognose. Kann der Bildungsgang der SESB an mehreren Integrierten Sekundarschulen fortgesetzt werden, stimmen sich die beteiligten Schulen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens miteinander ab. Sofern die Anmeldungen die Kapazitäten einer Schule unter- und einer anderen Schule überschreiten, werden zunächst all jene aus Grundschulzügen der SESB kommenden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die sich an der weniger nachgefragten Schule angemeldet haben; die übrigen Plätze werden - wiederum zunächst unter den Schülerinnen und Schülern, die ihren Bildungsgang an der SESB fortsetzen - den jeweiligen Schulen zugest.

(8) In die gymnasiale Oberstufe der SESB werden alle Schülerinnen und Schüler übernommen, die den gewählten Bildungsgang innerhalb der SESB mit derselben Partnersprachkombination fortsetzen wollen und die Voraussetzungen zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erfüllen. Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule können den Bildungsgang der SESB auf Wunsch direkt in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn sie die Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme in die Einführungsphase erfüllen und die SESB in der Partnersprachkombination keine Einführungsphase anbietet. Sie erhalten in diesem Fall das Recht auf einen zusätzlichen Rücktritt, der nicht auf die Höchstverweildauer und die zulässige Zahl der Rücktritte gemäß § 2 Absatz 5 und 6 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), in der jeweils geltenden Fassung, angerechnet wird.

(10) Die Eingangsfrequenz in SESB-Klassen beträgt in der Primarstufe 24 bis höchstens 26 Schülerinnen und Schüler. In allen neu eingerichteten Klassen der Jahrgangsstufen 1 und 7 sind bis vier Wochen vor Beginn der Sommerferien zwei Plätze ausschließlich für geeignete Kinder von insbesondere aus dem Ausland kommenden Familien freizuhalten, die sich nicht am regulären Anmeldeverfahren beteiligen konnten, weil sie im Land Berlin weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

§ 6 <u>(aufgehoben)</u>	§ 6 <u>Naturwissenschaftlich profilierte Gymnasien</u> <u>(1) Naturwissenschaftlich profilierte Züge bestehen an dem Hildegard-Wegscheider-Gymnasium, dem Freiherr-vom-Stein-Gymnasium, dem Emmy-Noether-Gymnasium und dem Melanchthon-Gymnasium. Die Aufnahme in die grundständigen Züge erfolgt in der Jahrgangsstufe 5, in die übrigen Züge in der Jahrgangsstufe 7. Alle Schulen führen einen grundständigen Zug.</u> <u>(2) Für die Aufnahme ist § 7 Absatz 2 bis 7 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die für die Aufnahme in die Jahrgangsstufen 5 und 7 vorgesehenen Tests einen naturwissenschaftlichen Schwerpunkt haben, bei der Bildung der Notensumme für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 auch das Fach Naturwissenschaften doppelt gewichtet wird und bei der Aufnahme in einen bereits eingerichteten Zug in zwei der drei Fächer Physik, Chemie und Mathematik mindestens gute und in dem dritten Fach mindestens befriedigende Leistungen vorliegen müssen oder bei Bildung einer Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Lernbereich diese mindestens gut sein muss.</u>
§ 7 Mathematisch-naturwissenschaftlich profilierte Gymnasien (1) Mathematisch-naturwissenschaftlich profilierte Züge bestehen an der Andreas-Oberschule, der Heinrich-Hertz-Oberschule, <u>der Herder-Oberschule und der Immanuel-Kant-Schule.</u> Die Aufnahme in die grundständigen Züge erfolgt in der Jahrgangsstufe 5, in die übrigen Züge in der Jahrgangsstufe 7. (3) Die weitere Eignung für den Besuch grundständiger Züge wird zunächst aus den Noten des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Mathematik, erste Fremdsprache, Sachunterricht und Deutsch abgeleitet. Dabei wird die Note in Mathematik mit dem Faktor 3, die Note in	§ 7 Mathematisch-naturwissenschaftlich profilierte Gymnasien (1) Mathematisch-naturwissenschaftlich profilierte Züge, <u>die mit dem Institut für Mathematik der Humboldt-Universität zu Berlin kooperieren,</u> bestehen an der Andreas-Oberschule, der Heinrich-Hertz-Oberschule, <u>dem Käthe-Kollwitz-Gymnasium, dem Herder-Gymnasium und dem Immanuel-Kant-Gymnasium.</u> Die Aufnahme in die grundständigen Züge erfolgt in der Jahrgangsstufe 5, in die übrigen Züge in der Jahrgangsstufe 7. <u>An der Andreas-Oberschule und dem Immanuel-Kant-Gymnasium wird jeweils ein grundständiger Zug, an den anderen Schulen in Satz 1 genannten Schulen werden jeweils bis zu zwei grundständige Züge eingerichtet.</u> (3) Die weitere Eignung für den Besuch grundständiger Züge wird zunächst aus den Noten des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Mathematik, erste Fremdsprache, Sachunterricht und Deutsch abgeleitet. Dabei wird die Note in Mathematik mit dem Faktor 3, die Note in Deutsch mit dem Faktor 2 multipliziert. Die

Deutsch mit dem Faktor 2 multipliziert. Die Notensumme aus allen vier Fächern darf nicht höher als 15 sein. Schülerinnen und Schüler, die diese Voraussetzung erfüllen, nehmen an einem einheitlichen, von der Schulaufsichtsbehörde zugelassenen Test mit <u>mathematisch-naturwissenschaftlichem</u> Schwerpunkt teil. Die weitere Auswahl der Schülerinnen und Schüler erfolgt anhand einer Eignungsprüfung, die auf einem Punkteverfahren beruht. Die entscheidende Punktzahl ergibt sich zu 50 Prozent aus den Ergebnissen des in Satz 4 genannten Tests, zu 25 Prozent aus der Notensumme nach Satz 3 und zu 25 Prozent aus den vier Kompetenzkriterien der Förderprognose: „erkennt grundlegende Prinzipien oder Regeln und wendet sie sachgerecht an“, „arbeitet strukturiert, selbständig und verknüpft Wissensgegenstände“, „plant und organisiert Arbeitsschritte zielgerichtet und zügig“ und „ist ideenreich, Neuem gegenüber aufgeschlossen und vielseitig interessiert“. Je höher die erreichte Punktzahl ist, desto höher ist die Eignungsvermutung. Maximal sind 20 Punkte erreichbar. Die Ergebnisse des Tests werden in Abhängigkeit von der erreichten absoluten Punktzahl mit 0 bis 10 Punkten bewertet. Die Notensumme und die Ausprägung der zentralen Kompetenzen der Förderprognose werden ebenfalls in Punkte umgerechnet. Bei der Notensumme erfolgt dies, indem absteigend von fünf Punkten bis einem Punkt für die Notensummen „7“, „8“, „9“, „10 bis 11“ und „12 bis 13“ vergeben werden. Bei den Kompetenzen wird jeweils ein Punkt vergeben, wenn eines der vier benannten Kriterien „besonders ausgeprägt“ ist; ein zusätzlicher Punkt wird vergeben, wenn alle vier zentralen Kompetenzen besser als „durchschnittlich ausgeprägt“ ausgewiesen sind. Bei gleicher Punktzahl führt die Schulleitung mit den betreffenden Schülerinnen und Schülern jeweils ein qualifiziertes Aufnahmegespräch durch. Bei einem deutlichen Missverhältnis zwischen Mädchen und Jungen ist zur Gewährleistung des koedukativen Unterrichts dem schwächer vertretenen Geschlecht - bei gleicher Eignung - mindestens ein Drittel der Plätze zur Verfügung zu stellen. Ein qualifiziertes Aufnahmegespräch führt die Schulleitung auch mit den Schülerinnen und Schülern durch, bei denen Testergebnis und Bewertung der Grundschule deutlich voneinander abweichen. (4) Bei der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unabhängig von der nach Absatz 3 er-	Notensumme aus allen vier Fächern darf nicht höher als 15 sein. Schülerinnen und Schüler, die diese Voraussetzung erfüllen, nehmen an einem einheitlichen, von der Schulaufsichtsbehörde zugelassenen Test mit <u>mathematischem</u> Schwerpunkt teil. Die weitere Auswahl der Schülerinnen und Schüler erfolgt anhand einer Eignungsprüfung, die auf einem Punkteverfahren beruht. Die entscheidende Punktzahl ergibt sich zu 50 Prozent aus den Ergebnissen des in Satz 4 genannten Tests, zu 25 Prozent aus der Notensumme nach Satz 3 und zu 25 Prozent aus den vier Kompetenzkriterien der Förderprognose: „erkennt grundlegende Prinzipien oder Regeln und wendet sie sachgerecht an“, „arbeitet strukturiert, selbständig und verknüpft Wissensgegenstände“, „plant und organisiert Arbeitsschritte zielgerichtet und zügig“ und „ist ideenreich, Neuem gegenüber aufgeschlossen und vielseitig interessiert“. Je höher die erreichte Punktzahl ist, desto höher ist die Eignungsvermutung. Maximal sind 20 Punkte erreichbar. Die Ergebnisse des Tests werden in Abhängigkeit von der erreichten absoluten Punktzahl mit 0 bis 10 Punkten bewertet. Die Notensumme und die Ausprägung der zentralen Kompetenzen der Förderprognose werden ebenfalls in Punkte umgerechnet. Bei der Notensumme erfolgt dies, indem absteigend von fünf Punkten bis einem Punkt für die Notensummen „7“, „8“, „9“, „10 bis 11“ und „12 bis 13“ vergeben werden. Bei den Kompetenzen wird jeweils ein Punkt vergeben, wenn eines der vier benannten Kriterien „besonders ausgeprägt“ ist; ein zusätzlicher Punkt wird vergeben, wenn alle vier zentralen Kompetenzen besser als „durchschnittlich ausgeprägt“ ausgewiesen sind. Bei gleicher Punktzahl führt die Schulleitung mit den betreffenden Schülerinnen und Schülern jeweils ein qualifiziertes Aufnahmegespräch durch. Bei einem deutlichen Missverhältnis zwischen Mädchen und Jungen ist zur Gewährleistung des koedukativen Unterrichts dem schwächer vertretenen Geschlecht - bei gleicher Eignung - mindestens ein Drittel der Plätze zur Verfügung zu stellen. Ein qualifiziertes Aufnahmegespräch führt die Schulleitung auch mit den Schülerinnen und Schülern durch, bei denen Testergebnis und Bewertung der Grundschule deutlich voneinander abweichen. (4) Bei der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unabhängig von der nach Absatz 3 er-
--	--

reichten Gesamtpunktzahl bis zu 10 Prozent der Plätze an Schülerinnen und Schüler zu vergeben, die nur im Test herausragend abgeschnitten haben, mathematisch-technische Kompetenzen anderweitig nachweisen oder <u>als Zuziehende</u> keine vergleichbare Förderprognose erhalten haben und damit auch keine Punkte bei der Bewertung der Kompetenzen einbringen können, sofern unter Berücksichtigung des Ergebnisses des in diesen Fällen mit den Schülerinnen und Schülern zu führenden qualifizierten Aufnahmegesprächs eine der Eignungsvermutung nach Absatz 3 Satz 7 vergleichbare Eignungsvermutung besteht. Die Begründung dieser Aufnahmeentscheidungen ist der Schülerakte beizufügen.	der Plätze an Schülerinnen und Schüler zu vergeben, die nur im Test herausragend abgeschnitten haben, mathematisch-technische Kompetenzen anderweitig nachweisen oder <u>für die keine Förderprognose erstellt wurde und die</u> damit auch keine Punkte bei der Bewertung der Kompetenzen einbringen können, sofern unter Berücksichtigung des Ergebnisses des in diesen Fällen mit den Schülerinnen und Schülern zu führenden qualifizierten Aufnahmegesprächs eine der Eignungsvermutung nach Absatz 3 Satz 7 vergleichbare Eignungsvermutung besteht. Die Begründung dieser Aufnahmeentscheidungen ist der Schülerakte beizufügen. <u>(7) Die Höchstfrequenz liegt bis einschließlich Jahrgangsstufe 6 bei 30 Schülerinnen und Schülern je Klasse.</u>
§ 8 Eliteschulen des Sports (1) Eliteschulen des Sports sind die Flatow-Oberschule, <u>die Poelchau-Oberschule und das Schul- und Leistungssportzentrum Berlin.</u> (2) Die Aufnahme erfolgt überregional in <u>die Jahrgangsstufe 7, am Schul- und Leistungssportzentrum Berlin auch in die Jahrgangsstufen 1 (Eiskunstlauf), 3 (Turnen) und 5 (Schwimmen und Wasserspringen).</u> Es werden eine Klasse in Jahrgangsstufe 1 und bis zu zwei weitere Klassen in Jahrgangsstufe 5 eingerichtet; einschließlich der bereits eingerichteten Klassen werden in Jahrgangsstufe 7 höchstens 14 Klassen gebildet. Der Schulträger legt jährlich die Zuordnung der Klassen bedarfsgerecht fest. Bei gleicher Eignung sind <u>Berliner</u> Schülerinnen und Schüler vorrangig aufzunehmen.	§ 8 Eliteschulen des Sports (1) Eliteschulen des Sports sind die Flatow-Oberschule, <u>das Schul- und Leistungssportzentrum Berlin (Sportforum) und die Sportschule im Olympiapark-Poelchau-Schule.</u> (2) Die Aufnahme erfolgt überregional <u>in der Sportart Eiskunstlauf in der Jahrgangsstufe 1, in der Sportart Turnen in der Jahrgangsstufe 3, in den Sportarten Rhythmische Sportgymnastik, Schwimmen und Wasserspringen in der Jahrgangsstufe 5 und in allen übrigen Sportarten in der Jahrgangsstufe 7.</u> Es werden eine Klasse in Jahrgangsstufe 1 und bis zu zwei weitere Klassen in Jahrgangsstufe 5 eingerichtet; einschließlich der bereits eingerichteten Klassen werden in Jahrgangsstufe 7 höchstens 14 Klassen gebildet. Der Schulträger legt jährlich die Zuordnung der Klassen bedarfsgerecht fest. Bei gleicher Eignung sind <u>in Berlin wohnende</u> Schülerinnen und Schüler vorrangig aufzunehmen. <u>(8) Schülerinnen und Schüler, die ihre Eignung zum Besuch der Eliteschulen des Sports verlieren, müssen die von ihnen besuchte Schule grundsätzlich verlassen. Ein Verlust der Eignung liegt vor, wenn</u> <u>1. eine Schülerin oder ein Schüler die leistungssportliche Empfehlung nach Absatz 3 verliert, weil sie oder er nicht mehr die altersgerechten, sportartspezifischen Leistungskriterien erfüllt,</u> <u>2. eine Verletzung im ersten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase den erfolgreichen Abschluss der Sportpraxiskurse ausschließt oder</u>

	<u>3. der Konsum verbotener Betäubungsmittel oder der Einsatz von Substanzen oder Methoden nachgewiesen ist, die in der Verbotsliste des Nationalen Anti-Doping-Codes (NADC) genannt werden.</u> <u>Die für die Eignung nach Satz 2 Nummer 1 maßgebenden Leistungskriterien legt der Landessportbund Berlin fest. Sobald der Landessportbund der besuchten Schule mitteilt, dass die leistungssportliche Förderung einer Schülerin oder eines Schülers wegfällt, weil sie oder er die maßgeblichen Leistungskriterien nicht mehr erfüllt, prüft die Sportkoordinatorin oder der Sportkoordinator der jeweiligen Schule diese Mitteilung anhand der Förderkriterien und der schulischen Unterlagen auf Schlüssigkeit. Auf dieser Grundlage gibt die Klassenkonferenz eine Empfehlung über den Verbleib in oder das Verlassen der Schule ab. Die Entscheidung über den Verbleib in oder das Verlassen der Schule nach Satz 2 Nummer 1 und 2 trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter, im Übrigen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Schulkonferenz. Über den Verbleib in oder das Verlassen der Schule in den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 ist frühzeitig während der Jahrgangsstufen 4, 6, 8 und 10 zu entscheiden. Jede Entscheidung ist schriftlich zu begründen.</u>
§ 9 Staatliche Ballettschule Berlin und Schule für Artistik (1) In der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik erfolgt die Aufnahme in die Fachrichtungen Bühnentanz und Artistik in der Jahrgangsstufe 5, in das berufliche Gymnasium in der Jahrgangsstufe 11. (2) Die Staatliche Ballettschule Berlin und Schule für Artistik nimmt ausschließlich tänzerisch oder artistisch besonders talentierte Schülerinnen und Schüler auf. Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der Empfehlung der Fachlehrkräfte und eines aktuellen Gutachtens <u>des Zentrums für Sportmedizin oder</u> einer von der Schule benannten Fachärztin oder eines von der Schule benannten Facharztes, das die gesundheitliche Eignung für die Ausbildung belegt. (5) <u>Bei der Aufnahme in das berufliche Gymnasium orientiert sich das nachzuweisende künstlerische Niveau am Ausbildungsstand</u>	§ 9 Staatliche Ballettschule Berlin und Schule für Artistik (1) In der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik erfolgt die Aufnahme in die Fachrichtungen Bühnentanz und Artistik in der Jahrgangsstufe 5, in <u>die Berufsfachschule oder</u> das berufliche Gymnasium in der Jahrgangsstufe 11. (2) Die Staatliche Ballettschule Berlin und Schule für Artistik nimmt ausschließlich tänzerisch oder artistisch besonders talentierte Schülerinnen und Schüler auf, <u>die zugleich die schulischen Anforderungen für die Aufnahme in den jeweiligen Bildungsgang erfüllen.</u> Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der Empfehlung der Fachlehrkräfte und eines aktuellen Gutachtens einer von der Schule benannten Fachärztin oder eines von der Schule benannten Facharztes, das die gesundheitliche Eignung für die Ausbildung belegt. (5) <u>Die Aufnahme in das berufliche Gymnasium oder die Berufsfachschule erfolgt anhand eines Eignungstests, der sich am künstlerischen</u>

der Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Bühnentanz oder der Fachrichtung Artistik am Ende der Jahrgangsstufe 10. <u>Abweichend von Absatz 3 und 4 werden bei grundsätzlicher Eignung</u> vorrangig Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die bereits die Sekundarstufe I an der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik besucht haben.	<u>schen Niveau des Ausbildungsstandes der Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Bühnentanz oder der Fachrichtung Artistik am Ende der Jahrgangsstufe 10 orientiert; darin ist festzustellen, in welcher graduellen Ausprägung die in Absatz 3 oder 4 genannten Fähigkeiten erfüllt werden. Übersteigt die Zahl der grundsätzlich geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die der verfügbaren Plätze, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Aufnahme in die oder den Verbleib an der Schule auf der Grundlage der Empfehlungen einer hierfür einzurichtenden Prüfungskommission, die sich aus mindestens drei Lehrkräften der jeweiligen Fachrichtung zusammensetzt. Bei gleicher Eignung werden vorrangig Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die bereits die Sekundarstufe I an der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik besucht haben. Die Aufnahme setzt darüber hinaus Kenntnisse in der deutschen Sprache voraus, die ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen. Die Sprachkenntnisse sind in einem den Eignungstest ergänzenden, von der Schule erstellten Test nachzuweisen.</u> (6) Für die Aufnahme in eine bereits eingerichtete Klasse gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.
§ 10 Musikgymnasium Carl-Philipp-Emanuel Bach (1) Die Aufnahme in das Musikgymnasium Carl-Philipp-Emanuel-Bach erfolgt durchgängig ab der Jahrgangsstufe 5 bis zum Beginn der Jahrgangsstufe 11, in der Regel aber in den Jahrgangsstufen 5 und 7. (2) Das Musikgymnasium Carl-Philipp-Emanuel-Bach nimmt ausschließlich musikalisch hervorragend begabte Schülerinnen und Schüler in der Regel mit Englisch als erster Fremdsprache auf. Die musikalische Begabung wird von einer Fachkommission im Rahmen einer Eignungsprüfung an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Berlin oder der Universität der Künste festgestellt. Aufgenommen werden kann nur, wer nach Bestehen dieser Prüfung den Gasthörerstatus an den Musikhochschulen erlangt hat. Weitere Voraussetzungen für die Aufnahme sind die schriftlich erklärte Bereitschaft <u>zum Spielen von Kammermusik und die</u> Mitwirkung in Chor <u>und/oder</u> Orchester einschließlich der Teilnahme an Probenphasen, Konzerten und Wettbewerben.	§ 10 Musikgymnasium Carl-Philipp-Emanuel Bach <u>(1) Das Musikgymnasium Carl-Philipp-Emanuel-Bach hat in der Regel höchstens 165 Schülerinnen und Schüler.</u> (2) Die Aufnahme in das Musikgymnasium Carl-Philipp-Emanuel-Bach erfolgt durchgängig ab der Jahrgangsstufe 5 bis zum Beginn der Jahrgangsstufe 11, in der Regel aber in den Jahrgangsstufen 5 und 7. (3) Das Musikgymnasium Carl-Philipp-Emanuel-Bach nimmt ausschließlich musikalisch hervorragend begabte Schülerinnen und Schüler in der Regel mit Englisch als erster Fremdsprache auf. Die musikalische Begabung wird von einer Fachkommission im Rahmen einer Eignungsprüfung an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Berlin oder der Universität der Künste festgestellt. Aufgenommen werden kann nur, wer nach Bestehen dieser Prüfung den Gasthörerstatus an den Musikhochschulen erlangt hat. <u>Weitere Voraussetzung für die Aufnahme ist die schriftlich erklärte Bereitschaft zur Mitwirkung in Chor, Orchester oder Jazzensemble sowie</u>

(3) Künstlerisch-musikalische Eignungsprüfungen nach Absatz 2 Satz 2 können bereits <u>ab Beginn des Januars, der dem Anmeldezeitraum vorangeht, durchgeführt werden.</u>	<u>an Kammermusikprojekten einschließlich der Teilnahme an Probenphasen, Konzerten und Wettbewerben.</u> (4) Künstlerisch-musikalische Eignungsprüfungen nach Absatz 3 Satz 2 können bereits <u>vor dem für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 maßgebenden Anmeldezeitraum</u> durchgeführt werden.
§ 11 Georg-Friedrich-Händel-Oberschule (1) Die Aufnahme in <u>die</u> Georg-Friedrich-Händel-Oberschule erfolgt in der Jahrgangsstufe 5, in den Schuljahren, in denen entsprechende Klassen eingerichtet werden, auch in der Jahrgangsstufe 7. (4) Unter den Schülerinnen und Schülern, die sowohl die musikalischen als auch die schulischen Voraussetzungen erfüllen, erfolgt die Auswahl nach ihrer musikalischen Qualifikation gemäß Absatz 2. Bei gleicher Eignung werden Schülerinnen und Schüler <u>der Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Schule</u> vorrangig aufgenommen.	§ 11 Georg-Friedrich-Händel-Gymnasium (1) Die Aufnahme in <u>das</u> Georg-Friedrich-Händel-Gymnasium erfolgt in der Jahrgangsstufe 5, in den Schuljahren, in denen entsprechende Klassen eingerichtet werden, auch in der Jahrgangsstufe 7. (4) Unter den Schülerinnen und Schülern, die sowohl die musikalischen als auch die schulischen Voraussetzungen erfüllen, erfolgt die Auswahl nach ihrer musikalischen Qualifikation gemäß Absatz 2. Bei gleicher Eignung werden Schülerinnen und Schüler <u>des Musikgymnasiums Carl Philipp Emanuel Bach</u> vorrangig aufgenommen.
§ 13 Bettina-von-Arnim-Schule (3) Die Eignung nach Absatz 2 Nr. 3 wird im Rahmen eines standardisierten Aufnahmegesprächs festgestellt. Dabei werden die nachstehenden Kriterien herangezogen: 1. Fortsetzung des Besuchs eines musik- oder kunstbetonten Zuges an einer Grundschule, 2. Spielen eines oder mehrerer Musikinstrumente, 3. gute Notenkenntnisse und mindestens gute Leistungen in Musik, 4. Grundkenntnisse bildnerischen Gestaltens und mindestens gute Leistungen in Kunst, 5. Mitgliedschaft in Vereinigungen mit künstlerischem Schwerpunkt, 6. Teilnahme an Veranstaltungen und Kursen von Jugendkunstschulen und Museen, 7. Teilnahme an Wettbewerben und Aufführungen, 8. künstlerisch-handwerkliche Erfahrungen, 9. <u>freiwillige</u> Teilnahme an <u>schulischen Zusatzangeboten</u> oder Arbeitsgemeinschaften, 10. nachgewiesene Fähigkeit zum selbstständigen Umgang mit der schulspezifischen Organisation des Unterrichts, 11. nachgewiesene besondere Kompe-	§ 13 Bettina-von-Arnim-Schule (3) Die Eignung nach Absatz 2 Nr. 3 wird im Rahmen eines standardisierten Aufnahmegesprächs festgestellt. Dabei werden die nachstehenden Kriterien herangezogen: 1. Fortsetzung des Besuchs eines musik- oder kunstbetonten Zuges an einer Grundschule, 2. Spielen eines oder mehrerer Musikinstrumente, 3. gute Notenkenntnisse und mindestens gute Leistungen in Musik, 4. Grundkenntnisse bildnerischen Gestaltens und mindestens gute Leistungen in Kunst, 5. Mitgliedschaft in Vereinigungen mit künstlerischem Schwerpunkt, 6. Teilnahme an Veranstaltungen und Kursen von Jugendkunstschulen und Museen, 7. Teilnahme an Wettbewerben und Aufführungen, 8. künstlerisch-handwerkliche Erfahrungen, 9. Teilnahme an <u>musisch-künstlerischen Wahlangeboten</u> oder Arbeitsgemeinschaften <u>der Schule</u>, 10. nachgewiesene Fähigkeit zum selbstständigen Umgang mit der schulspezifischen Organisation des Unterrichts, 11. nachgewiesene besondere Kompe-

tenzen in einzelnen Fächern oder Fächergruppen, 12. Wahrnehmung von Funktionen in der Schule, die auf aktive Sozialkompetenz hinweisen. Entsprechend dem Grad <u>ihrer</u> Ausprägung wird jedes Kriterium mit 0 bis 5 Punkten, die Nummern 1 und 2 mit bis zu 8 Punkten bewertet. Die Mindesteignung für den Besuch der Schule liegt vor, wenn 10 Punkte erreicht werden; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“.	tenzen in einzelnen Fächern oder Fächergruppen, 12. Wahrnehmung von Funktionen in der Schule, die auf aktive Sozialkompetenz hinweisen. Entsprechend dem Grad <u>seiner</u> Ausprägung wird jedes Kriterium mit 0 bis 5 Punkten, die Nummern 1 und 2 mit bis zu 8 Punkten bewertet. Die Mindesteignung für den Besuch der Schule liegt vor, wenn 10 Punkte erreicht werden; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“. <u>Bei einer Übernachtfrage von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden vorrangig zielgleich zu unterrichtende Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die mindestens 10 Punkte erreichen sowie zielfferent zu unterrichtende Schülerinnen und Schüler, die mit sonderpädagogischem Förderbedarf "Lernen" mindestens 5 Punkte oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf "Geistige Entwicklung" mindestens 3 Punkte erreichen.</u>
§ 15 Schnelllernerklassen an Gymnasien (1) Die Aufnahme in Schnelllernerklassen erfolgt in der Jahrgangsstufe 5. Schnelllernerklassen bestehen an <u>der Lessing-Schule, der Dathe-Oberschule, dem Rosa-Luxemburg-Gymnasium, der Werner-von-Siemens-Oberschule, der Albrecht-Dürer-Schule, dem Otto-Nagel-Gymnasium und der Humboldt-Oberschule</u>; es werden jeweils bis zu zwei Züge eingerichtet. (5) Bei Bewerbungen von <u>Zuziehenden aus anderen Bundesländern oder dem Ausland</u> wird für die Bewertung der Grundschule nur die Notensumme der in Absatz 2 Satz 1 genannten Fächer herangezogen. Die ermittelte Punktzahl für die Notensumme wird doppelt gewichtet und geht zu 50 Prozent in die Gesamtpunktzahl ein. (9) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 liegt die Höchstfrequenz bei 30, <u>ab Jahrgangsstufe 7 bei 32</u> Schülerinnen und Schülern je Klasse.	§ 15 Schnelllernerklassen an Gymnasien (1) Die Aufnahme in Schnelllernerklassen erfolgt in der Jahrgangsstufe 5. Schnelllernerklassen bestehen an <u>dem Lessing-Gymnasium, dem Dathe-Gymnasium, dem Rosa-Luxemburg-Gymnasium, der Werner-von-Siemens-Oberschule, der Albrecht-Dürer-Schule, dem Otto-Nagel-Gymnasium und dem Humboldt-Gymnasium</u>; es werden jeweils bis zu zwei Züge, <u>am Rosa-Luxemburg-Gymnasium bis zu drei Züge</u> eingerichtet. (5) Bei Bewerbungen von <u>Schülerinnen und Schülern, für die keine Förderprognose erstellt wurde</u>, wird für die Bewertung der Grundschule nur die Notensumme der in Absatz 2 Satz 1 genannten Fächer herangezogen. Die ermittelte Punktzahl für die Notensumme wird doppelt gewichtet und geht zu 50 Prozent in die Gesamtpunktzahl ein. (9) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 liegt die Höchstfrequenz bei 30 Schülerinnen und Schülern je Klasse.
§ 16 Schulfarm Insel Scharfenberg (3) Liegen mehr geeignete Bewerbungen vor, als Schulplätze vorhanden sind, werden zunächst 30 Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die auch das Internat besuchen	§ 16 Schulfarm Insel Scharfenberg (3) Liegen mehr geeignete Bewerbungen vor, als Schulplätze vorhanden sind, werden zunächst 30 Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die auch das Internat besuchen

wollen (Internatskontingent). Sofern das Internat darüber hinaus freie Kapazitäten hat, sollen entsprechend mehr Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden; dabei muss gewährleistet sein, dass auch in den Folgejahren jeweils 30 Internatsschülerinnen und -schüler aufgenommen werden können. In das Internat werden im Rahmen der freien Kapazität vorrangig Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die in Berlin wohnen. <u>Im Internatskontingent freibleibende Plätze dürfen nur zur Hälfte mit anderen Schülerinnen und Schülern belegt werden, um die Aufnahme von Seiteneinsteigern ins Internat zu ermöglichen.</u> Die übrigen Plätze stehen für geeignete Schülerinnen und Schüler zur Verfügung, die nicht das Internat besuchen; sie werden entsprechend Absatz 4 vergeben.	wollen (Internatskontingent). Sofern das Internat darüber hinaus freie Kapazitäten hat, sollen entsprechend mehr Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden; dabei muss gewährleistet sein, dass auch in den Folgejahren jeweils 30 Internatsschülerinnen und -schüler aufgenommen werden können. In das Internat werden im Rahmen der freien Kapazität vorrangig Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die in Berlin wohnen. Die übrigen <u>und die im Internatskontingent nicht vergebenen</u> Plätze stehen für geeignete Schülerinnen und Schüler zur Verfügung, die nicht das Internat besuchen; sie werden entsprechend Absatz 4 vergeben. <u>Dabei bleiben zwei der im Internatskontingent nicht vergebenen Plätze unbesetzt, um die Aufnahme von Quereinsteigern ins Internat zu ermöglichen.</u>
--	---

ALT	NEU
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsfachschulen des Landes Berlin (Berufsfachschulverordnung - APO-BFS) Vom 14. Juli 2009 (in der Fassung vom 18. November 2013)	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsfachschulen des Landes Berlin (Berufsfachschulverordnung - APO-BFS) Vom
§ 7 Aufnahme bei Übernachtfrage (1) Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen für eine Fachrichtung oder einen Schwerpunkt die vorhandene Aufnahmekapazität, so sind die aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Auswahlverfahren (§§ 8 und 9) zu ermitteln. (2) In die Auswahl einbezogen werden Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und sich termingerecht angemeldet haben. (3) Die Platzzahl in den Aufnahmeklassen eines Bildungsganges (Aufnahmekapazität) ergibt sich aus der zugelassenen höchsten Anzahl von Schülerinnen und Schülern in einem Klassenverband (Höchstfrequenz) und aus der Anzahl der Klassenverbände, die zu Beginn eines Schuljahres an den betreffenden Schulen unter Berücksichtigung der Raum-, Material- und Personalausstattung gebildet werden können. (4) Die Auswahlentscheidung bei Übernachtfrage trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, an der der Bildungsgang angeboten wird. Werden gleiche Bildungsgänge an mehreren Schulen angeboten, erfolgt die Auswahl durch einen Vergabeausschuss. Der Vergabeausschuss besteht aus den Schulleiterinnen und Schulleitern der Schulen, an denen der Bildungsgang angeboten wird. Die Schulaufsichtsbehörde bestimmt, wer den Vorsitz führt; im Übrigen gelten für den Vergabeausschuss die §§ 89 bis 93 des Ver-	§ 7 Aufnahme bei Übernachtfrage (1) Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen für eine Fachrichtung oder einen Schwerpunkt die vorhandene Aufnahmekapazität, so sind die aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Auswahlverfahren (§§ 8 und 9) zu ermitteln. <u>Abweichend von Satz 1 wird für Berufsfachschulen, die Schulen besonderer pädagogischer Prägung sind, das Auswahlverfahren nach den für die jeweilige Schule geltenden Regelungen der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung vom 23. März 2006 (GVBl. S. 306), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt; die Absätze 2 bis 4 sowie §§ 8 und 9 finden keine Anwendung.</u> (2) In die Auswahl einbezogen werden Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und sich termingerecht angemeldet haben. (3) Die Platzzahl in den Aufnahmeklassen eines Bildungsganges (Aufnahmekapazität) ergibt sich aus der zugelassenen höchsten Anzahl von Schülerinnen und Schülern in einem Klassenverband (Höchstfrequenz) und aus der Anzahl der Klassenverbände, die zu Beginn eines Schuljahres an den betreffenden Schulen unter Berücksichtigung der Raum-, Material- und Personalausstattung gebildet werden können. (4) Die Auswahlentscheidung bei Übernachtfrage trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, an der der Bildungsgang angeboten wird. Werden gleiche Bildungsgänge an mehreren Schulen angeboten, erfolgt die Auswahl durch einen Vergabeausschuss. Der Vergabeausschuss besteht aus den Schulleiterinnen und Schulleitern der Schulen, an denen der Bildungsgang angeboten wird. Die Schulaufsichtsbehörde bestimmt, wer den Vorsitz führt; im Übrigen gelten für den Vergabeausschuss die §§ 89 bis 93 des Ver-

wahlungsverfahrens-gesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. (5) Unmittelbar nach Abschluss des Auswahlverfahrens ist den Bewerberinnen und Bewerbern die Aufnahmeentscheidung schriftlich mitzuteilen.	wahlungsverfahrens-gesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. (5) Unmittelbar nach Abschluss des Auswahlverfahrens ist den Bewerberinnen und Bewerbern die Aufnahmeentscheidung schriftlich mitzuteilen.
--	--

ALT	NEU
Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (Sonderpädagogikverordnung - SopädVO) Vom 19. Januar 2005 (in der Fassung vom 19. Juni 2012)	Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (Sonderpädagogikverordnung - SopädVO) Vom
§ 33 Entscheidung über die Aufnahme in eine allgemeine Schule (1) Die Erziehungsberechtigten wählen, ob das Kind oder die Schülerin oder der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine allgemeine Schule oder eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt besuchen soll. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Aufnahme eines Kindes oder einer Schülerin oder eines Schülers mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in eine allgemeine Schule nur ablehnen, wenn an der Schule die personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine angemessene Förderung nicht gegeben sind. (2) Lehnt die Schulleiterin oder der Schulleiter einer allgemeinen Schule die Aufnahme eines Kindes oder einer Schülerin oder eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf ab, so ist der Aufnahmeantrag mit einer begründeten Stellungnahme der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. <u>(3) Kann die Schulleiterin oder der Schulleiter nicht alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufnehmen, weil dadurch die in § 19 Nummer 3 oder § 20 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Nummer 1 oder Absatz 3 Nummer 1 jeweils festgesetzte Höchstgrenze je Klasse überschritten werden würde, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die Aufnahme der grundsätzlich aufnahmefähigen Schülerinnen und Schüler. Unter Beachtung der Besonderheiten des individuellen sonderpädagogischen Förderbedarfs kann sie dabei beispielsweise folgende Kriterien berücksichtigen:</u> <u>1. die Entfernung zwischen Wohnort und Schule,</u> <u>2. die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen,</u> <u>3. den Schwerpunkt, den eine Schule in der Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf setzt,</u>	§ 33 Entscheidung über die Aufnahme in eine allgemeine Schule (1) Die Erziehungsberechtigten wählen, ob das Kind oder die Schülerin oder der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine allgemeine Schule oder eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt besuchen soll. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Aufnahme eines Kindes oder einer Schülerin oder eines Schülers mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in eine allgemeine Schule nur ablehnen, wenn an der Schule die personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine angemessene Förderung nicht gegeben sind. (2) Lehnt die Schulleiterin oder der Schulleiter einer allgemeinen Schule die Aufnahme eines Kindes oder einer Schülerin oder eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf ab, so ist der Aufnahmeantrag mit einer begründeten Stellungnahme der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

4. beim Übergang in die Sekundarstufe I auch die Eignung der Schule zum Erreichen des angestrebten Bildungszieles auch unter Beachtung eines gewünschten Profils.

Soweit keine Kriterien für eine Auswahl mehr herangezogen werden können, entscheidet unter den verbleibenden Schülerinnen und Schülern das Los. Alle Entscheidungen sind schriftlich zu dokumentieren.

(4) Sofern an Grundschulen temporär besondere Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ eingerichtet werden, sind deren Erziehungsberechtigte über dieses pädagogische Angebot eingehend zu beraten. Über die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler entscheidet die Klassenkonferenz; eine Teilnahme gegen den Wunsch der Erziehungsberechtigten ist ausschließlich bei ausgeprägtem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ zulässig.

(5) Die Regelungen der Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend auch für Schülerinnen und Schüler, bei denen im Verlauf des Besuchs der allgemeinen Schule sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wird oder sich der sonderpädagogische Förderbedarf ändert.

(3) Sofern an Grundschulen temporär besondere Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ eingerichtet werden, sind deren Erziehungsberechtigte über dieses pädagogische Angebot eingehend zu beraten. Über die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler entscheidet die Klassenkonferenz; eine Teilnahme gegen den Wunsch der Erziehungsberechtigten ist ausschließlich bei ausgeprägtem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ zulässig.

(4) Die Regelungen der Absätze 1 und 3 gelten entsprechend auch für Schülerinnen und Schüler, bei denen im Verlauf des Besuchs der allgemeinen Schule sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wird oder sich der sonderpädagogische Förderbedarf ändert.

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Schulgesetz für das Land Berlin

vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26),
das zuletzt durch Gesetz vom 26. März 2014 (GVBl. S. 78), geändert worden ist

§ 15

Unterricht für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache

(1) bis (3) ...

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und zur Ausgestaltung des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in Regelklassen und in besondere Lerngruppen nach Absatz 2,
2. die Grundlagen und Verfahren zur Feststellung der Kenntnisse in der deutschen Sprache,
3. die Maßnahmen zur schulischen Integration für zuziehende Kinder und Jugendliche,
4. die muttersprachlichen und bilingualen Angebote für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache.

§ 18

Schulversuche, Schulen besonderer pädagogischer Prägung

(1) bis (2) ...

(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Schulen besonderer pädagogischer Prägung einzurichten, die von einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes oder von auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen abweichen können, soweit es das besondere pädagogische oder organisatorische Konzept erfordert. Dies betrifft insbesondere die Vorschriften über die Aufnahme in die Schule, die Versetzung und das Verlassen der Schule. In der Rechtsverordnung kann auch eine Probezeit von höchstens einem Schuljahr vorgesehen werden. Das Schulprogramm der Schule mit besonderer pädagogischer Prägung ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

(4) ...

§ 28

Gymnasiale Oberstufe

(1) bis (5) ...

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Ziele und die Organisation der gymnasialen Oberstufe,
2. die Leistungsanforderungen und die sonstigen Qualifikationen für die Aufnahme in die Qualifikationsphase und in die Einführungsphase einschließlich einer Höchstaltersgrenze,
3. die Wiederholung der Einführungsphase und die Versetzung in die Qualifikationsphase sowie den Rücktritt aus der Qualifikationsphase in die Einführungsphase und innerhalb der Qualifikationsphase,
4. die Einrichtung von Fächern und Kursen einschließlich bilinguaalem Unterricht sowie ihre Zuordnung zu Aufgabenfeldern,

5. die Belegverpflichtungen und Wahlmöglichkeiten einschließlich des Verfahrens und der Verpflichtung zur Wiederholung von nicht erfolgreich durchlaufenen Halbjahren,
6. die Leistungsbewertung durch Noten und Punkte,
7. die Zulassungsvoraussetzungen, die Ausgestaltung und die Wiederholung der Abiturprüfung,
8. den Erwerb des Latinums und Graecums,
9. die Voraussetzungen für den Erwerb des französischen Baccalauréat,
10. die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife.

Für die beruflichen Gymnasien sowie für die gymnasialen Oberstufen des Französischen Gymnasiums (Collège Français), der John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Gemeinschaftsschule), der Eliteschulen des Sports, der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik, des Musikgymnasiums Carl Philipp Emanuel Bach und weiterer Schulen besonderer pädagogischer Prägung können besondere Regelungen getroffen werden, soweit es die organisatorischen oder pädagogischen Bedingungen dieser Schulen erfordern.

§ 30 **Berufsfachschule**

(1) ...

(2) Die Aufnahme in die Berufsfachschule setzt voraus

1. bei einem mindestens dreijährigen Bildungsgang mindestens die Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung,
2. bei einem zweijährigen Bildungsgang mindestens die Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung und
3. bei einem einjährigen Bildungsgang mindestens die erweiterte Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung.

Erfordert ein Bildungsgang eine über die Berufsbildungsreife oder die erweiterte Berufsbildungsreife oder eine jeweils gleichwertige Schulbildung hinausgehende Schulbildung, so wird für die Aufnahme der mittlere Schulabschluss vorausgesetzt. Bei Bildungsgängen, die besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten voraussetzen, kann die Aufnahme zusätzlich vom Ergebnis einer entsprechenden Eignungsfeststellung abhängig gemacht werden.

(3) bis (4) ...

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Berufsfachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Fachrichtungen,
2. die Dauer und die Aufnahmevoraussetzungen einschließlich des Verfahrens der Eignungsfeststellung nach Absatz 2 Satz 3,
3. die Probezeit und die besondere Organisation von Teilzeitformen,
4. das Verlassen eines Bildungsgangs,
5. die Abschlüsse und Berechtigungen sowie Qualifizierungsbausteine und Ausbildungsbausteine,
6. die Voraussetzungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden,
7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33),
8. die Gliederung sowie die besondere Organisation der Ausbildung nach Absatz 4 einschließlich der Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit den Trägern der praktischen Ausbildung,
9. die Erteilung der Zeugnisse nach § 3 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

§ 54 Allgemeines

(1) bis (5) ...

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Ausgestaltung gemeinsamer Einschulungsbereiche, die Aufnahme und die Zuweisung zu regeln.

§ 56 Übergang in die Sekundarstufe I

(1) bis (8) ...

(9) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den Übergang und die Aufnahme in die Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. das Verfahren und die Kriterien für das verbindliche Beratungsgespräch und die Förderprognose der Grundschule,
2. die Einzelheiten der Aufnahmekriterien der Schule im Sinne von Absatz 6, wobei als Kriterien insbesondere in Betracht kommen:

- a) Leistung und Kompetenzen,
- b) Übereinstimmung des Leistungsbildes oder der sonstigen persönlichen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers mit den fachspezifischen Ausprägungen des Schulprogramms,
- c) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder eines anderen spezifischen Eignungsfeststellungsverfahrens;

die Anwendung der Aufnahmekriterien bei der Aufnahmeentscheidung sowie das Nähere über das Verfahren für die Aufnahme einschließlich der Eignungsfeststellung, die Festlegung, ob die Aufnahme unbeschadet von Absatz 6 Nummer 1 zunächst nach Absatz 6 Nummer 2 oder Nummer 3 erfolgt, sowie die Besonderheiten für den Fall, dass es an einer Festlegung der Aufnahmekriterien oder eines Verfahrens für die Aufnahme fehlt,

3. besondere Härtefälle nach Absatz 6 Nummer 1,
4. die Besonderheiten für den altsprachlichen Bildungsgang.

In der Rechtsverordnung ist für die Jahrgangsstufe 7 in Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien sowie für die Jahrgangsstufe 8 in Integrierten Sekundarschulen eine Höchstgrenze von Schülerinnen und Schülern pro Lerngruppe festzulegen.

§ 57 Aufnahme in die beruflichen Schulen und die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs

(1) bis (2) ...

(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Aufnahmevoraussetzungen und das Auswahlverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 59 Aufrücken, Versetzung, Wiederholung, Überspringen, Kurseinstufung

(1) bis (6) ...

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Versetzung, der Wiederholung, des Rücktritts, des Aufrückens, des Überspringens und der Kurseinstufung sowie für den Wechsel von einer Schulart in eine andere durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann für nicht versetzte Schülerinnen und Schüler eine Leistungsüberprüfung vorgesehen werden, in der nachzuweisen ist, dass die

Leistungsmängel überwunden sind und deshalb eine nachträgliche Versetzung gerechtfertigt ist (Nachprüfung). Eine Nachprüfung kann auch zum Erreichen eines Abschlusses oder der Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe vorgesehen werden.

§ 93

Verordnungsermächtigung

Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Schulen, deren pädagogische und organisatorische Bedingungen es erfordern, insbesondere für

1. die John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Schule),
2. das Französische Gymnasium (Collège Français),
3. die Eliteschulen des Sports,
4. die Staatlichen Europa-Schulen Berlin,
5. die Staatliche Ballettschule Berlin und Schule für Artistik,
6. das Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach,
7. Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse,

Abweichungen von den Abschnitten I bis V durch Rechtsverordnung zu regeln.

Grundschulverordnung

vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16), die zuletzt durch Verordnung vom 12. August 2014 (GVBl. S. 316), geändert worden ist

§ 24

Übergang in die Sekundarstufe I

(1) ...

(2) Die Schule lädt die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 6 zu einem Beratungsgespräch zum weiteren Bildungsweg ein. Die wesentlichen Inhalte des Beratungsgesprächs sind zu protokollieren; dies sind neben den Erwartungen und Wünschen der Erziehungsberechtigten regelmäßig das Datum des Gesprächs und die Namen der Teilnehmenden. Anschließend, jedoch frühestens drei Wochen vor Ausgabe der Halbjahreszeugnisse verständigt sich die Klassenkonferenz für jede Schülerin und jeden Schüler auf eine Förderprognose. Sie empfiehlt darin die Schulart, die für ihre oder seine weitere Entwicklung am geeignetsten erscheint. Grundlage der Förderprognose sind gemäß § 56 Abs. 2 des Schulgesetzes die gezeigten Leistungen und die beobachteten Kompetenzen. Aus den Zeugnisnoten des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 5 und des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 6 wird eine Durchschnittsnote gebildet; dabei werden die Fächer Deutsch, Fremdsprache, Mathematik und Naturwissenschaften verstärkt (mit dem Faktor 2) berücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird mit einer nicht gerundeten Stelle nach dem Komma ausgewiesen. Bis zu einer Durchschnittsnote von einschließlich 2,2 wird neben der Integrierten Sekundarschule auch das Gymnasium empfohlen. Darüber kann bei entsprechend starker Ausprägung der Merkmale, die die Lernkompetenz kennzeichnen, bis zu einer Durchschnittsnote von höchstens 2,7 auch eine Prognose für das Gymnasium erteilt werden; diese Entscheidungen sind zu protokollieren. Zum Erstellen der Förderprognose sind die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu verwenden. Die Förderprognose wird zusammen mit den Halbjahreszeugnissen ausgehändigt.

(3) bis (6) ...

Sekundarstufe I -Verordnung

vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Mai 2014 (GVBl. S. 113), geändert worden ist

§ 6
Aufnahme bei Übernachtfrage

(1) bis (4) ...

(5) Legt eine Schule keine oder nicht rechtzeitig Aufnahmekriterien fest oder werden diese nicht rechtzeitig genehmigt, so werden die nach Aufnahmekriterien zu vergebenden verfügbaren Plätze nach der Durchschnittsnote der Förderprognose vergeben.

(6) bis (9) ...

Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)

vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Oktober 2014 (GVBl. S. 365), geändert worden ist

§ 2
Gliederung und Organisation der Bildungsgänge, Höchstverweildauer

(1) bis (4) ...

(5) Die höchstzulässige Dauer des Besuchs der gymnasialen Oberstufe in der dreijährigen Form beträgt vier, im Falle der Wiederholung der Abiturprüfung fünf Jahre, soweit sich nicht im Einzelfall aus den folgenden Regelungen eine andere Verweildauer ergibt. Bei der gymnasialen Oberstufe in der zweijährigen Form umfasst die Höchstverweildauer drei, im Falle der Wiederholung der Abiturprüfung vier Jahre.

(6) Während des Besuchs der gymnasialen Oberstufe in der dreijährigen Form ist entweder eine Wiederholung der Einführungsphase gemäß § 18 oder ein Rücktritt aus der Qualifikationsphase in die Einführungsphase oder innerhalb der Qualifikationsphase gemäß § 27 möglich. Bei Besuch der gymnasialen Oberstufe in der zweijährigen Form ist ein einmaliger Rücktritt innerhalb der Qualifikationsphase oder am Ende des ersten Kurshalbjahres durch Wechsel in die gymnasiale Oberstufe in der dreijährigen Form (§ 27 Abs. 1) zulässig. Bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge Krankheit oder anderer von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretender Umstände kann die Höchstverweildauer gemäß Absatz 5 um jeweils höchstens ein weiteres Schulbesuchsjahr in der Einführungsphase und der Qualifikationsphase angehoben werden; die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Satz 1 und 2 erhöhen sich entsprechend. Über entsprechende Anträge entscheidet die Schule.

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsfachschulen des Landes Berlin
(Berufsfachschulverordnung - APO-BFS)

vom 14. Juli 2009 (GVBl. S. 327)

§ 5
Aufnahmevoraussetzungen, Eignungstest

(1) ...

(2) Soweit ein Bildungsgang besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten im Sinne von § 30 Absatz 2 Satz 3 des Schulgesetzes voraussetzt, kann die Berufsfachschule eine Eignungsfeststellung in Form eines Eignungstests durchführen. Mit der Durchführung des Eignungstests beauftragt die Schulleiterin oder der Schulleiter sachkundige Lehrkräfte der jeweiligen Fachrichtung, denen auch die Aufgabenstellung und die Beurteilung obliegen. Für die Beurteilung der Leistungen sind die in § 58 Absatz 3 des Schulgesetzes vorgeschriebenen Noten zu verwenden. Der Eignungstest ist bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt hat.

(3) ...

§ 7

Aufnahme bei Übernachtfrage

(1) Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen für eine Fachrichtung oder einen Schwerpunkt die vorhandene Aufnahmekapazität, so sind die aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Auswahlverfahren (§§ 8 und 9) zu ermitteln.

(2) In die Auswahl einbezogen werden Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und sich termingerecht angemeldet haben.

(3) Die Platzzahl in den Aufnahmeklassen eines Bildungsganges (Aufnahmekapazität) ergibt sich aus der zugelassenen höchsten Anzahl von Schülerinnen und Schülern in einem Klassenverband (Höchstfrequenz) und aus der Anzahl der Klassenverbände, die zu Beginn eines Schuljahres an den betreffenden Schulen unter Berücksichtigung der Raum-, Material- und Personalausstattung gebildet werden können.

(4) Die Auswahlentscheidung bei Übernachtfrage trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, an der der Bildungsgang angeboten wird. Werden gleiche Bildungsgänge an mehreren Schulen angeboten, erfolgt die Auswahl durch einen Vergabeausschuss. Der Vergabeausschuss besteht aus den Schulleiterinnen und Schulleitern der Schulen, an denen der Bildungsgang angeboten wird. Die Schulaufsichtsbehörde bestimmt, wer den Vorsitz führt; im Übrigen gelten für den Vergabeausschuss die §§ 89 bis 93 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 8

Härtefälle

(1) Im Auswahlverfahren werden zunächst bis zu zehn Prozent der zur Verfügung stehenden Plätze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die eine Wartezeit eine besondere Härte darstellen würde (Härtefälle).

(2) Eine besondere Härte liegt vor, wenn soziale, gesundheitliche oder familiäre Umstände die unverzügliche Aufnahme der Ausbildung gebieten oder wenn von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretende Gründe den Eintritt in den Bildungsgang erheblich verzögert haben.

(3) Als Umstände, die eine besondere Härte im Sinne des Absatzes 2 begründen, gelten

1. der Nachweis der Anerkennung als Schwerbehinderter (§ 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008, BGBl. I S. 2959, in der jeweils geltenden Fassung),
2. der Nachweis der Anerkennung als Behinderter im Sinne von § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
3. der Nachweis einer Kinderbetreuung bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des zu betreuenden Kindes, wenn die Bewerberin oder der Bewerber während dieser Zeit nicht berufstätig war und mit dem betreuten Kind in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat,
4. der Nachweis einer mindestens einjährigen Betreuung einer pflegebedürftigen Person im Sinne von § 14 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2426) in der jeweils geltenden Fassung, wenn die Bewerberin oder der Bewerber während dieser Zeit nicht berufstätig war und mit der betreuten Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.

Erfüllen Bewerberinnen oder Bewerber mehr als eine der in Satz 1 genannten Voraussetzungen, so kann daraus kein Anspruch auf eine bevorzugte Rangfolge abgeleitet werden.

(4) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die berechtigt einen Härtefall geltend machen können, die Quote des Absatzes 1, so werden die berücksichtigungsfähigen Härtefälle nach den Bestimmungen des § 9 ermittelt.

§ 9

Auswahl nach Eignung

- (1) Plätze, die nicht nach § 8 verteilt wurden, werden nach Eignung vergeben.
- (2) In Bildungsgängen, in denen ein Eignungstest (§ 5 Absatz 2 und 3) durchgeführt wird, richtet sich die Rangfolge der Aufnahme nach dem Notendurchschnitt des Eignungstests.
- (3) In Bildungsgängen, die keinen Eignungstest voraussetzen, bestimmt sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote des Zeugnisses, mit dem der als Zugangsvoraussetzung geforderte Schulabschluss nachgewiesen wird. Die Durchschnittsnote ist das auf eine Stelle nach dem Komma ohne Rundung errechnete arithmetische Mittel aller Zeugnisnoten, mit Ausnahme des Faches Religion.
- (4) Sind nach Anwendung der Absätze 2 und 3 Bewerberinnen und Bewerber ranggleich, so richtet sich die Rangfolge nach § 57 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Schulgesetzes. Danach entscheidet das Los.
- (5) Nicht aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend ihrer Rangfolge in eine Nachrückerliste eingetragen. Plätze, die zum Schuljahresbeginn nicht in Anspruch genommen werden, sind nach der Rangfolge der Nachrückerliste zu vergeben.